

Das VereinsServiceBüro informiert

Bestellung eines Notvorstands

Durch die fehlende Bereitschaft ein ehrenamtliches Wahlamt anzunehmen, kommt es in der heutigen Zeit häufiger zu der Situation, dass der Verein durch seinen Vorstand (§26 BGB) nicht mehr wirksam vertreten werden kann. In solchen Fällen sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vor die Situation durch die Bestellung eines Notvorstands zu beheben.

Wann kommt die Bestellung eines Notvorstands nach §29 BGB in Betracht?

Die Bestellung des Notvorstands kommt in Betracht, wenn die Vorstände (§26 BGB) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind und sich daraus eine Handlungsunfähigkeit des Vorstands bzw. Vereins ergibt. Zusätzlich muss jedoch auch ein dringender Fall vorliegen, d.h. eine unmittelbar drohende Schädigung des Vereins oder eines außenstehenden Dritten.

Für die Bestellung eines Notvorstands nicht ausreichend ist, wenn z.B. der Vorstand lediglich untätig bleibt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht ausführt. Dann müssen die Mitglieder versuchen mit Mitteln der Satzung und des Vereinsrechts Ihre Interessen durchzusetzen.

Vorgehen bei der Bestellung des Notvorstands

Für die Bestellung des Notvorstands ist das Amtsgericht zuständig. Die konkrete Entscheidung trifft der Rechtspfleger. Das Gericht wird jedoch nur auf Antrag hin tätig, welcher schriftlich gestellt oder zu Protokoll des Gerichts gegeben werden muss. In diesem Antrag muss dargestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Bestellung des Notvorstands gegeben sind.

Antragsberechtigt sind alle Beteiligten, d.h. die Vereins- und Vorstandsmitglieder oder auch Dritte, wenn sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Verein verfolgen (z.B. Forderungen gegenüber dem Verein haben).

Inhalt des Antrags

Aus dem Antrag sollten folgende Informationen hervorgehen:

- Um welchen Verein handelt es sich (mit Vereinsregisternummer)?
- Worin besteht der Fall?
- Woraus ergibt sich die Notwendigkeit einen Notvorstand zu bestellen?
- Vorschläge für die zu bestellenden Mitglieder

Wirksamkeit des Beschlusses

Der Beschluss des Gerichts wird dem Antragssteller bekannt gegeben und damit wirksam. Die Amtszeit des Notvorstands beginnt mit der Annahme des Amtes und der Eintragung ins Vereinsregister. Die Bestellung eines Notvorstands kann zeitlich oder sachlich befristet erfolgen,

d.h. nur für eine bestimmte Aufgabe (z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung) oder eine bestimmte Zeit.

Die Amtszeit endet in der Regel mit Wegfall des Bestellungsgrundes. Möglich wäre auch eine Abberufung des Notvorstands oder das Niederlegen des Amtes. Wenn die Notwendigkeit des Notvorstands weiterhin vorliegt, ist es möglich, dass das Gericht ihn erneut bestellen muss.

Vergütung des Notvorstands

Bestellt das Amtsgericht ein Nichtmitglied, welches üblicherweise gegen Vergütung tätig wird oder ist in der Satzung die Vergütung für Vorstandstätigkeiten vorgesehen, hat auch der Notvorstand hierauf einen Anspruch. Dieser Anspruch besteht lediglich gegenüber dem Verein, nicht gegenüber dem Gericht oder Antragsteller.

Die Bestellung eines Notvorstands ist eine gerichtliche Not- und Eilmaßnahme und sollte aus diesem Grund nur im äußersten Notfall in Betracht gezogen werden.

Quelle: VB VereinsBrief von Michael Röcken, Bonn - 12.10.2009
<https://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-der-notvorstand-f17985>

Haufe Online Redaktion – 05.11.2011
https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/voraussetzungen-fuer-die-bestellung-eines-notvorstandes-fuer-einen_208_76454.html

Vereinswelt – Damit Vereinsführung Freude macht – 04.04.2018
<https://www.vereinswelt.de/notvorstand>

„Falls der Kapitän von Bord geht“, Joachim Hindennach: Sport in BW Ausgabe 07/2013

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 22.03.2019